

**GRÜNDUNG VON
HANDELSGESELLSCHAFTEN IN CHINA
Öffnung des Handelssektors für
ausländische Investoren**

Thomas Weidlich, LL.M.

Dr. Guang Li, LL.M.

IHK-Verbund Mittelhessen

Gießen, 28. Oktober 2005

INHALT

- Historische Marktzugangshindernisse
- Öffnung des Handelssektors für Ausländer
- Rechtslage vor und nach 1.6.2004
- Gründung eines „FICE“ (*Foreign Invested Commercial Enterprise*)
- Genehmigungsverfahren
- Steuerliche Aspekte
- Handelsvertretung und Franchising

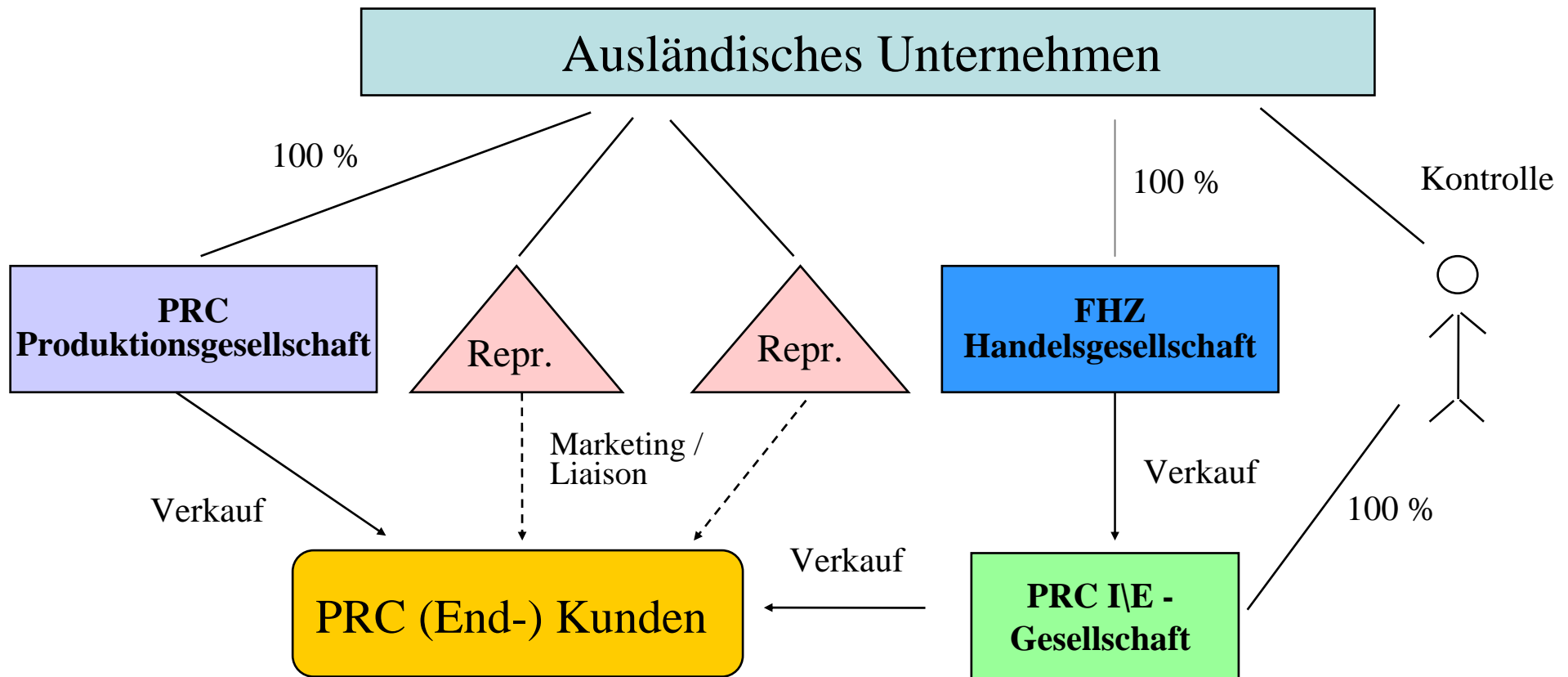
Ausländern war Handel lange versperrt

- Produktionsunternehmen durften nur selbst produzierte Waren in China vertreiben oder diese exportieren
- Bis auf wenige Ausnahmen gab es ausländische Handelsunternehmen nur in den Freihandelszonen (FHZ)
- Handel mit Drittwaren war weitgehend auf die 15 FHZ beschränkt
- Vertrieb aus FHZ in „Mainland China“ war stark reglementiert



Ausländische Einzelhändler erwirtschaften zZ nur etwa 1 % des gesamten Handelsvolumens in China

Bislang komplexe Strukturen im Vertrieb



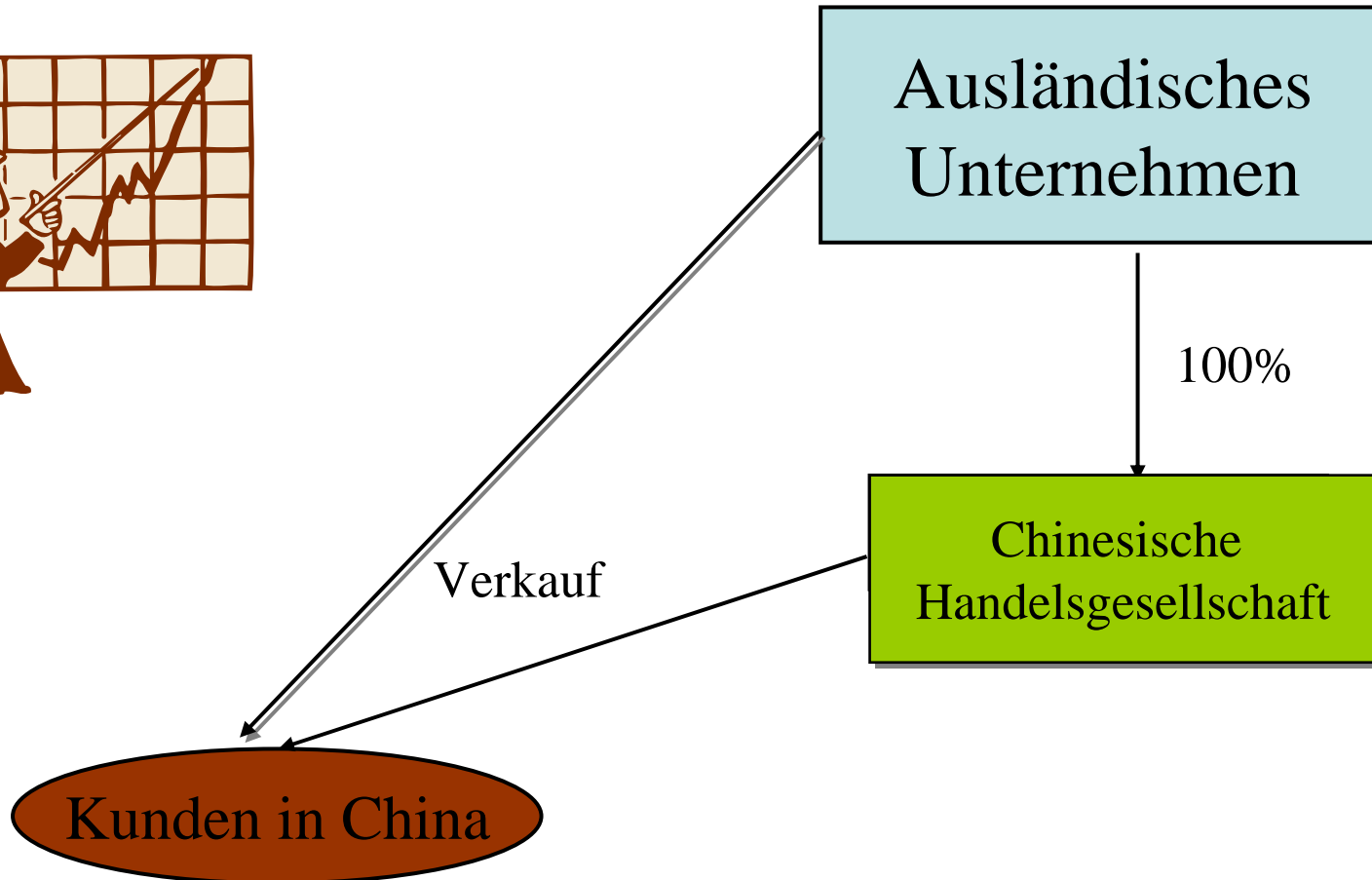
Vereinfachungen beim Im- und Export

- Registrierung als *Foreign Trade Operator*
 - Änderungen des Außenhandelsgesetzes zum 1.7.2004
 - Außenhandelsgenehmigung (*I/E-license*) wird durch Registrierung als Foreign Trade Operator bei AIC ersetzt
 - Unkompliziertes und schnelles Verfahren (idR 5 Werkstage)
 - Satzungsänderung bei bestehenden FIE
- Direkte Lieferverträge mit chinesischen Geschäftspartnern
 - Kein Zwang zur Zwischenschaltung chinesischer Außenhandelsagenturen mehr
 - Direkter Ein- und Verkauf von / an in China registrierte Unternehmen

Neues Zeitalter im Vertrieb

- Ausländische Handelsgesellschaften jetzt in ganz China erlaubt (nicht nur in den FHZ)
 - *Administrative Measures on Foreign Investment in the Commercial Sector* vom 16. April 2004, in Kraft 1. Juni 2004 („FICE Measures“)
 - Seit 11.12.2004 auch ohne lokalen Partner, d.h. 100 %ige ausländische Vertriebsgesellschaften (*Foreign-It Commercial Enterprise*) zulässig
- Wesentliche Verbesserungen:
 - Vertrieb in ganz China mit freier Standortwahl
 - deutlich niedrigere Kapitalanforderungen
 - keine Importquoten mehr
 - zügiges Gründungsverfahren
 - Umwandlung von Produktionsgesellschaft in FICE möglich

Liberalisierung des Handels



Neue Handels- und Vertriebsmöglichkeiten

- Erstmals wirtschaftlich und rechtlich akzeptabler Rahmen für Investitionen im chinesischen Handelssektor
 - Aufbau des eigenen Vertriebsnetzes in China auch für mittelständische Unternehmen machbar
 - Welle von Neugründungen zu erwarten
- Erfüllung der WTO-Zusagen im Handel
- noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung
- Weiterhin Einschränkungen und Verbote
 - z.B. für Kraftfahrzeuge, Medienträger, Tabak oder Arzneimittel
 - keine ausländische Mehrheit bei mehr als 30 Ladengeschäften

Rechtslage vor und nach 1. Juni 2004

	25. Juni 1999	1. Juni 2004
Beteiligung	„Equity Joint Venture“ und „Contractual Joint Venture“ mit erheblichen Beteiligungsbeschränkungen für Ausländer	Seit 11.12.2004 auch 100%ige Tochter – sog. „WFOE“ Beteiligungsbeschränkungen sind Ausnahmen
Ort	Hauptstädte der Provinzen, Autonomiezonen, Stadtstaaten, Sonderwirtschaftszonen und separat gelistete Städte	Seit 11.12.2004 bestehen keine geographischen Beschränkungen mehr
Voraussetzungen	Hoher Umsatz und hohes registriertes Kapital	Nahezu Inländerbehandlung gemäß dem Gesellschaftsgesetz
Tätigkeit	Großhandel und Einzelhandel; Franchising war nicht erlaubt	Handelsvertretung, Großhandel, Einzelhandel sowie Franchising

Gründung eines FICE

- Erlaubte Tätigkeiten
 - Einzelhandel (retail)
 - Großhandel (wholesale)
 - Handelsvertreter/Kommission (commission agency)
 - Franchising
 - Zusatzleistungen (ancillary services): nicht definiert; umfasst mit o.g. Tätigkeiten (eng) zusammenhängende Leistungen wie Kundendienst / Wartung und Lagerhaltung von Ersatzteilen
 - Import und Export von Waren: Großhandel betreibende FICE darf Waren nach China einführen oder von dort ausführen
- ➔ FICE erhält damit Recht zum Vertrieb in China („domestic distribution“) und zum „internationalen Handel“

Gründung eines FICE - 2

- Voraussetzungen an den ausländischen Investor
 - Gute Bonität („*good credit standing*“)
 - nicht definiert, aber meistens ohne Schwierigkeiten zu erfüllen
 - Finanzstarke Unternehmen mit internationalem Vertriebsnetz, bekannter Marke etc. werden in der Praxis wohl bevorzugt
 - Keine Verstöße gegen die chinesischen Gesetze
- Allgemeine Gründungsvoraussetzungen
 - Satzung (Articles)
 - Firma, z.B. *[Ort / Marke] Commerce & Trading Co. Ltd.*
 - Lizenzvereinbarung in Bezug auf Marke, Know-How etc. (genehmigungspflichtig!)
 - Betriebsdauer: generell 30 Jahre; im Westen und Zentralchina 40 Jahre

Gründung eines FICE - 3

- **Registriertes Kapital und Gesamtinvestment**
 - muss den Vorschriften des chinesischen Gesellschaftsgesetzes entsprechen:
 - Großhandel: 500.000 RMB (ca. 50.000 €)
 - Einzelhandel: 300.000 RMB (ca. 30.000 €)
 - Proportion des registrierten Kapitals zum Gesamtbetrag der Investition muss den einschlägigen Vorschriften entsprechen
 - Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Unternehmen mit ausländischen Investitionen, insbesondere Erstellung einer Machbarkeitsstudie (Feasibility Study Report) mit Angaben zur Finanzierung
- ➔ in der Praxis keine Genehmigung für FICE mit „zu niedrigem“ Kapital
- ➔ Erhöhung des Mindestkapitals auf 5 Mio. RMB geplant ?!

Gründung eines FICE - 4

Verfahren	Behörde	Einzureichende Unterlagen	Bescheinigung
I. Vormerkung des Unternehmensnamens	Lokale Administration for Industry and Commerce (AIC)	Antragsformular	Bescheinigung der Vormerkung („name reservation certificate“)
II. Mehrstufiges Genehmigungsverfahren	Handelsministerium sowie ggf. Handelsbehörde der Provinzregierung	Projektvorschlag, Liste der zu importierenden Waren, Machbarkeitsstudie, Registereintragung des Investors, Satzung, Liste der Direktoren etc.	Genehmigungsbescheinigung
III. Evtl. Fachgenehmigung z.B. bei Pharmaprodukten, Lebensmittel	Zuständige Fachbehörde (z.B. Gesundheitsbehörde etc.)	Fachbericht	Besondere Facherlaubnis
IV. Registrierung	Lokale Administration for Industry and Commerce (AIC)	Vorherige Genehmigungsbescheinigung und Erlaubnis, Vertrag, Satzung, Liste der Direktoren	Betriebslizenz
V. Anmeldungen nach der Registrierung	Polizei-, Statistik-, Währungs-, Zoll- und Steuerbehörde sowie Bank	Verschiedene Unterlagen	Verschiedene Bestätigungen

Genehmigungsbefugnisse

Genehmigung auf Provinzstufe	Genehmigung des Handelsministeriums
<p>I. Einzelhandel nicht mittels TV-, Telefon-, Versandhandel-, Internet- und Automatenverkaufs und ausgenommen in den folgenden Bereichen: Bücher, Zeitungen, Magazin/Zeitschriften, Tankstellen, bearbeitetes Öl, Medikamente, Kraftfahrzeuge, Pestizide, landwirtschaftliche Kunststoff-Folie, Handelsdünger, Getreide, Pflanzenöl, Zucker, Baumwolle <u>etc.</u> (?) <u>und</u> die Betriebsfläche einer Vertriebsstelle $\leq 3000 \text{ m}^2$ und die Zahl der Vertriebsstellen ≤ 3 in einer Provinz und die Zahl der Vertriebsstellen ≤ 30 im ganzen Land <u>oder</u> Betriebsfläche einer Vertriebsstelle $\leq 300 \text{ m}^2$ und die Zahl der Vertriebsstellen ≤ 30 in einer Provinz und die Zahl der Vertriebsstellen ≤ 300 im ganzen Land</p>	<p>Alle andere Fälle, also v.a. WFOE im Großhandel</p>
<p>II. JV-Handelsunternehmen: Besitzer der Marke und Firma ist ein inländisches Unternehmen oder eine chinesische natürliche Person <u>und</u> der chinesische Investor besitzt die Anteilsmehrheit dieses Unternehmens <u>und</u> der Geschäftsumfang hat keinen Bezug auf die bei I. erwähnten Ausnahmereiche</p>	
<p>III. Aufgrund der Bevollmächtigung vom Handelsministerium</p>	

Mehrstufiges Genehmigungsverfahren

Genehmigung auf Provinzstufe	Genehmigung des Handelsministeriums
Vorprüfung der lokal zuständigen Handelsbehörde, Prüfungsdauer ist nicht vorgeschrieben	Erste Prüfung der zuständigen Handelsbehörde am Eintragungsort, Prüfungsdauer ist nicht vorgeschrieben
Prüfung der Handelsbehörde der Provinzstufe: Wenn Eintragungs- und Betriebsort nicht in derselben Provinz sind, ist eine Zustimmung der Provinzhandelsbehörde des Betriebsorts erforderlich.	Vorprüfung der Handelsbehörde auf Provinzstufe: Wenn Eintragungs- und Betriebsort nicht in derselben Provinz sind, ist auch eine Zustimmung der Provinzhandelsbehörde am Betriebsort erforderlich.
(nur Mitteilung an MOFCOM)	Prüfung des Handelsministeriums (MOFCOM)
Prüfungsdauer: 3 Monate nach dem Erhalt aller Antragsunterlagen durch die Behörde	Prüfungsdauer: 1 Monat bei der Provinzbehörde und 3 Monate beim Handelsministerium nach dem Erhalt aller Antragsunterlagen durch die Behörde

Einzureichende Unterlagen

- Fall I: Gründung eines FICE durch einen ausländischen Investor
- Fall II: Errichtung von Vertriebsstellen durch ein FICE
- Fall III: Gründung eines FICE durch ein FIE
- Fall IV: Erwerb eines inländischen Handelsunternehmens durch einen ausländischen Investor
- Fall V: Erweiterung des Geschäftsumfangs einer Produktionsgesellschaft (FIE) um Handelstätigkeit
- Fall VI: Erweiterung des Geschäftsumfangs eines FIE um Franchising

Steuerliche Aspekte

- Allgemein 33 % Enterprise Income Tax
- Steuervergünstigungen abhängig von Geschäftslizenz:
 - Produktionsunternehmen → JA
 - Nichtproduktionsunternehmen → NEIN (auch wenn es faktisch Produktion gibt)
 - Geschäftsumfang erfasst Produktion und Nichtproduktionsgeschäft: Einkünfte durch Produktion > 50% des Unternehmenseinkommens p.a. → Steuererleichterung
- Reduzierter Steuersatz von 15 % bei Gründung eines FICE z.B. in SEZ (und ggf. Errichtung eines Liaison Office nahe der Produktionsstätte / am tatsächlichen Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in China)
- Verrechnungspreisthemen bei von Konzerngesellschaften importierten bzw. bezogenen Waren – „Arm's-Length-Prinzip“

➔ steuerliche Folgen sind zu bedenken !

Handelsvertretung/Kommissionsagentur

- Prinzipielle Vorschriften im Vertragsgesetz Chinas
 - Geschäftsbesorgungsvertrag (§§396 - 413)
 - Kommissionsvertrag (§§414 - 423)
 - Maklervertrag (§§ 424 - 427)
- Sorgfältige Vertragsgestaltung
 - Exklusivität des Handelsvertretung
 - Lizenzvereinbarung
 - Informationsaustausch
 - Geschäftsförderungspflicht
 - Geheimhaltungspflicht
 - Ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - Übergabe der Kundeninformationen nach der Beendigung des Vertrages
 - Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters
 - Wettbewerbsverbot und Karenzenschädigung

Franchising

- Definition
- Arten
- Eintrittsbedingungen
- Betreiben des Franchisings in China nur durch ein FICE erlaubt
- Aufklärungs- und Geheimhaltungspflicht der Parteien
- Vermeidung von Beteiligungsbeschränkungen

Ihre Ansprechpartner



**Thomas Weidlich, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner**

Ludwigstraße 8

50667 Köln

Tel: (0221) 2779 16280

Fax: (0221) 2779 25772

Email: thomas.weidlich@luther-lawfirm.com

Beratungsschwerpunkte:

- Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen
- Joint Ventures und Restrukturierungen
- Internationales Handels- und Vertriebsrecht
- Arbeitsrecht und Entsendung von Mitarbeitern
- Projektkoordination in Asien / Leiter China-Team

Ihre Ansprechpartner



Dr. Guang Li, LL.M.

Foreign Counsel

Mittlerer Pfad 13

70499 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 9881 10783

Fax: +49 (711) 9881 19184

Email: guang.li@luther-lawfirm.com

Beratungsschwerpunkte:

- Chinesisches Recht
- Grenzüberschreitende M&A-Transaktionen
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Arbeitsrecht
- Projektkoordination in Asien

Für Sie erreichbar:

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Tel: (030) 25471 500
Fax: (030) 25471 510

Dresden

Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Tel: (0351) 4840 500
Fax: (0351) 4840 510

Düsseldorf

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Tel: (0211) 9352 500
Fax: (0211) 9352 510

Eschborn / Frankfurt a.M.

Mergenthaler Allee 10-12
65760 Eschborn
Tel: (06196) 996 27160
Fax: (06196) 996 27167

Essen

Gildehofstraße 1
45127 Essen
Tel: (0201) 2421 500
Fax: (0201) 2421 510

Frankfurt a.M.

Eschersheimer Landstraße 14
60322 Frankfurt
Tel: (069) 15208 27160
Fax: (069) 15208 27167

Hamburg

Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Tel: (040) 36132 500
Fax: (040) 36132 510

Hannover

Sophienstraße 5
30159 Hannover
Tel: (0511) 8508 500
Fax: (0511) 8508 510

Köln

Ludwigstraße 8
50667 Köln
Tel: (0221) 2779 500
Fax: (0221) 2779 510

Leipzig

Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Tel: (0341) 2526 500
Fax: (0341) 2526 510

Mannheim

Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Tel: (0621) 4208 11481
Fax: (0621) 4208 510

München

Arnulfstraße 126
80636 München
Tel: (089) 14331 500
Fax: (089) 14331 510

Nürnberg

Forchheimer Straße 2
90425 Nürnberg
Tel.: (0911) 3958 500
Fax: (0911) 3958 510

Stuttgart

Mittlerer Pfad 13
70499 Stuttgart
Tel: (0711) 9881 500
Fax: (0711) 9881 510

www.luther-lawfirm.com

Contact@luther-lawfirm.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !